CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Bildung und Sicherheit
Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsfragen und Sport
Sektion Ausbildungsbeiträge

Avenue de France 8, 1951 Sion
Tel. 027 606 40 85 Fax 027 606 40 84
E-Mail: bourses-formations@admin.vs.ch
Internet: www.vs.ch/stipendien

Öffnungszeiten Schalter und Hotline
Montag bis Freitag:
08:30 – 11:30 Uhr

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES GESUCHS UM STIPENDIUM UND/ODER DARLEHEN 2016/2017

Allgemeine Hinweise

- **Eingabefrist:** Das Gesuch muss innerhalb der festgelegten Frist eingereicht werden, auch wenn möglicherweise noch nicht alle Belege vorhanden sind. Es ist möglich, diese nachträglich einzureichen.
- **Erneuerung des Gesuch:** Auch bei der Erneuerung eines Gesuchs gelten die festgelegten Fristen. Wenn Sie bis Ende 2016 von uns kein Erneuerungsformular erhalten haben, reichen Sie Ihr Gesuch bitte mit dem normalen Formular „Gesuch um Ausbildungsbeiträge“ ein. Das Erneuerungsformular wird nur jenen Schülern, Lernenden und Studierenden zugestellt, die bereits für das vorausgehende Schuljahr eine Hilfe bezogen haben und gemäss Angaben im Dossier noch nicht im letzten Ausbildungsjahr waren.
- **Bearbeitung der Gesuche:** Es werden nur Gesuche bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Belegen eingereicht worden sind. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- **Steuerverfügungen:** Die Berechnung des Stipendiums/Darlehens erfolgt gestützt auf die Steuerverfügung 2014.

1. Person in Ausbildung

- Die Angabe des Herkunftskantons für Schweizer/innen resp. der Nationalität für Ausländer/innen ist obligatorisch. Dem Gesuch muss eine Kopie der Identitätskarte / des Passes oder der Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung beigelegt werden.

2. Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in der Person in Ausbildung

- Geben Sie an, ob Ihr Partner / Ihre Partnerin einer Erwerbstätigkeit nachgeht und legen Sie die entsprechenden Einkommensnachweise bei (Lohnblätter/Lohnausweis oder Steuerverfügung).

3. Kinder der Person in Ausbildung

- Geben Sie bitte nur die Kinder an, für deren Unterhalt Sie aufkommen, d.h. Kinder im Vorschul- oder Schulalter (1H bis 8H und 9OS bis 11OS) sowie Kinder in post-obligatorischer Ausbildung, die finanziell noch von Ihnen abhängig sind.

4. Eltern der Person in Ausbildung

- Die Informationen zu den Eltern (und allfälligen Schwiegereltern) der Person in Ausbildung müssen in jedem Fall ausgefüllt werden, auch wenn die Person in Ausbildung über 25 Jahre alt oder verheiratet ist resp. eine Zweitausbildung absolviert.
- Kopien von Scheidungs-/Trennungsurteilen bzw. Vereinbarungen oder KESB-Entscheide müssen dem Gesuch zwingend beigelegt werden. Aus ihnen muss hervorgehen, wer die elterliche Sorge bzw. das Obhutsrecht innehat und welche Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ex-Partner gezahlt werden. Das Datum des Entscheids und die Unterschrift der zuständigen Behörde müssen deutlich lesbar sein.
- Wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil keinen Unterhaltsbeitrag für die Person in Ausbildung zahlt, fliesst sein Einkommen in die Berechnung mit ein. In diesem Fall ist seine Unterschrift obligatorisch.
- Die Steuernummern der betreffenden Personen müssen zwingend angegeben werden.

5. Sondergesuch

- Von der massgebenden Steuerperiode kann dann abgewichen werden, wenn sich das Einkommen während zweier aufeinanderfolgender Jahre um mindestens 30% geändert oder es bei der familiären Situation der Eltern eine Änderung (Trennung/Scheidung, Todesfall usw.) gegeben hat. In diesem Fall muss Anhang A „Sondergesuch“ ausgefüllt werden.

6. Unterhaltsberechtigte Kinder der Eltern und ihrer Ehepartner

- Ausschlaggebend ist die Situation der Geschwister im Ausbildungsjahr (Juli bis Juni), für das ein Gesuch eingereicht wird. Halbgeschwister, die bei einem der Elternteile wohnen, müssen ebenfalls aufgelistet werden.
- Die Ausbildung und die Eckdaten zur Ausbildung (Beginn/Ende) müssen präzise angegeben werden. Dem Gesuch sind die Ausbildungsbestätigungen beizulegen.

7. Konto-Angaben für die Überweisung

- Stipendien und Darlehen werden nur auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Angaben des Kontoinhabers müssen deutlich aufgeführt sein.

8. Ausbildung

- Die Ausbildung, für die eine Unterstützung angefordert wird, und die Bildungseinrichtung müssen präzise beschrieben werden.
- Ebenfalls anzugeben sind die Eckdaten zum Beginn und zum Ende, die Dauer sowie das aktuelle Ausbildungsjahr.
- Mittagessen auswärts wird dann angekreuzt, wenn die Entfernung zwischen dem Wohn- und dem Ausbildungsort zu gross ist, um in der Mittagspause nach Hause zurückzukehren.
- Unter Studienunterkunft versteht man die Wohnung oder das Zimmer, die/das die Person in Ausbildung für ihre Ausbildung mietet, da eine tägliche Rückkehr an den eigentlichen Wohnort aufgrund der Entfernung nicht zumutbar ist.

9. Einnahmen und Ausgaben der Person in Ausbildung

Einnahmen:

- Angegeben werden müssen alle Einkünfte (Lehrlings-/Praktikumslohn, Arbeitslosengeld, andere Einkünfte), die die Person in Ausbildung (sowie allenfalls ihr Partner) während des Schuljahres erzielt hat (Belege beilegen).
- Erwähnt werden muss das Nettovermögen der Steuerverfügung 2015.
- Ebenfalls anzugeben sind AHV-/IV-Renten (Alters-, Witwen-, Waisenrente), die Renten einer Pensionskasse (2./3. Säule) sowie Unterhaltsbeiträge/Alimente (Belege beilegen).

Ausgaben:

- Angegeben werden müssen die Anzahl Kurs-/Schultage und Mittagessen ausserhalb der Familie.
- Damit die Ausgaben für eine Unterkunft auswärts geltend gemacht werden können (gilt auch für Antragsteller über 25 Jahre), muss zwischen dem Ausbildungs- und dem Wohnort eine gewisse Entfernung vorhanden sein. Damit die Kosten für die Unterkunft übernommen werden, muss dem Gesuch ein Beleg (Mietvertrag, Untermietvertrag, Mietbestätigung) beigelegt werden, aus dem die Höhe der Miete ersichtlich ist.
- Transportkosten werden gestützt auf eine Pauschale übernommen, die sich anhand der öV-Kosten 2. Klasse und allfälliger staatlicher Hilfe (Rail-Checks) berechnet.
- Die Ausbildungkosten (Schul- und Prüfungsgebühren, Bücher, Kopien, Schulmaterial, Veranstaltungen, Lager usw.) werden gestützt auf eine Pauschale übernommen, die im Falle einer Ausbildung an einer anerkannten Privatschule aufgestockt werden kann. Personen, die berufsbegleitend eine Weiterbildung absolvieren, kommt eine Sonderbehandlung zugute und es werden die effektiven Ausgaben bis max. 16'000 Franken berücksichtigt.

10. Lebenslauf

- Anhang B „Lebenslauf“ muss nur von Personen ausgefüllt werden, die entweder über 25. Jahre alt sind oder eine Zweitausbildung absolvieren. Mithilfe dieser Angaben legen wir fest, ob eine partielle Unabhängigkeit von den Eltern besteht, was zu einer anderen Berechnungsgrundlage führt.
- Für die einzelnen beruflichen Tätigkeiten, die aufgelistet werden, muss jeweils der monatliche Netto-Lohn aufgeführt werden.

11. Unterschriften

- Ohne die Unterschriften der Person in Ausbildung und ihrer Eltern wird kein Gesuch behandelt.
- Das Gesuch muss die Unterschriften der Person in Ausbildung und beider Elternteile enthalten (auch wenn die Person in Ausbildung volljährig bzw. sogar über 25 Jahre alt ist).
- Die Unterschrift von nur einem Elternteil, der das Sorgerecht hat, ist dann zulässig, wenn der andere Elternteil der Person in Ausbildung einen gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrag zahlt.
- Die Unterzeichneten verpflichten sich, die Sektion Ausbildungsbeiträge unmittelbar und unaufgefordert zu kontaktieren, wenn es bei den Angaben im Gesuch Änderungen gibt, die eine Auswirkung auf den Beitragsanspruch haben.